

An
Herrn Oberbürgermeister
Bernd Bornemann

Bernd Renken
Fraktionsvorsitzender

Am Delft 19
26721 Emden
Tel: +49 (4921) 359503
Fax: +49 (4921) 359503
bernd.renken@gruene-emden.de

Emden, 14. Mai 2013

Antrag: Gebühren für Aufenthaltsdokumente

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stelle ich folgenden Antrag zur Behandlung im zuständigen Fachausschuss:

Höhe von Gebühren für Aufenthaltstitel türkischer ArbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen

Das Niedersächsische Innenministerium hat am 29.04.2013 einen Erlass zur Höhe von Gebühren für Aufenthaltstitel türkischer ArbeitnehmerInnen und ihrer Familienangehörigen herausgegeben. Er basiert auf einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerwG 1 C 12.12, Urteil vom 19.03.2013), wonach Gebühren, die von einer/m türkischen ArbeitnehmerIn für Aufenthaltsdokumente erhoben werden, nicht mit dem Assoziationsrecht EWG-Türkei vereinbar sind, wenn diese im Vergleich zu den von UnionsbürgerInnen für Aufenthaltsdokumente verlangten Gebühren unverhältnismäßig hoch sind.

Bis zur Änderung der gebührenrechtlichen Regelungen in der Aufenthaltsverordnung empfiehlt das Innenministerium den Ausländerbehörden, in eigener Zuständigkeit über die Höhe der Gebühren zu entscheiden und diese unter Vorbehalt und in Anlehnung an entsprechende von UnionsbürgerInnen erhobene Gebühren festzusetzen. Als Orientierungswert könne dabei für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG weiterhin ein Betrag in Höhe der Produktionskosten des Elektronischen Aufenthaltstitels (derzeit 30,80 Euro) dienen.

Die Verwaltung wird gebeten, den oben genannten Erlass im Sinne einer Gleichbehandlung von türkischen Staatsangehörigen mit EU-Staatsangehörigen umzusetzen und der darin enthaltenen Empfehlung und Orientierungsmaßgabe zu folgen.

...

Begründung:

Für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, für deren Verlängerung und auch für die Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG werden häufig Gebühren erhoben, die weit über die Gebühren für Aufenthaltsdokumente von UnionsbürgerInnen hinaus gehen. Türkische ArbeitnehmerInnen können sich jedoch auf das Diskriminierungsverbot des Art. 10 und auf die Stillhalteklausele des Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei – ARB 1/80 – berufen, weil die überhöhten Gebühren eine diskriminierende Arbeitsbedingung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Runkel

